

Satzung der Judo-Karate-Club Sportschule Goslar e. V. - JKCS -

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Judo-Karate-Club Sportschule Goslar e. V.** – (JKCS) – und hat seinen Sitz in Goslar. Gründungstag ist der 11. Juli 1962. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Angebot Budo-Praktiken und fernöstliche Kampfsportarten sowie Gymnastik und Kraftsport-Fitness-Konditionstraining zu betreiben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, religiöser und ethnischer Toleranz. Der JKCS tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie genderdiskriminierendem Verhalten entschieden entgegen und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen, des Kreissportbundes Goslar sowie der Fachverbände der im Verein vertretenen Sparten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt. Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die gesetzlichen Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht analoge Anwendung.

§ 5 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sparte gegründet werden

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern. Voraussetzung ist die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung. Ausnahmen von dieser Regelung sind vom Vorstand zu genehmigen.

Die Mitgliedschaft wird auf unbestimmte Zeit erworben, mindestens jedoch für 1 Jahr.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Richtlinien über die Höhe der bei Eintritt zu entrichtender Aufnahmegebühr und des in quartalsweisen Teilbeträgen zu zahlendem Jahresbeitrag werden von der Hauptversammlung beschlossen.

Alle Sportler tragen grundsätzlich die Kosten, die durch eine notwendige Meldung und Mitgliedschaft im entsprechenden Fachverband entstehen, selbst.

§ 8 Ehrenmitglieder, Fördermitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Budo-Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Fördermitglieder treiben selber nicht aktiv Sport und nutzen die Vereinseinrichtungen nicht. Ihnen stehen nur die Rechte gemäß § 11 a) zu.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung frühestens nach einer Mitgliedschaft von 12 Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Danach ist eine Kündigung mit gleicher Frist jeweils zum 30.6. oder 31.12. möglich. Bei Minderjährigen muss die Kündigung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- (b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
- (c) durch Tod des Mitgliedes.

§ 10 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur in den nachstehenden Fällen erfolgen:

- (a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- (b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- (a) durch Ausübung des Antrags- Rede- und Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und der zugehörigen Spartenversammlung teilzunehmen. Kinder werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten. Jugendliche ab 14 Jahren haben volles Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- (c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins festgelegten Grundsätze und Regelungen anzuerkennen und zu achten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung der in § 2 formulierten gemeinsamen Wertvorstellungen verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Ausgaben, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins veranlagten Beträge/Aufwendungen.

Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der geschäftsführende Vorstand
- (c) der Gesamtvorstand
- (d) die Spartenversammlung
- (e) der Ehrenrat

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung soll mindestens alle zwei Jahre als Hauptversammlung erfolgen, und im 1. Quartal des nachfolgenden Jahres stattfinden.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

§ 14 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- (a) Wahl der Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstand
- (b) Wahl der Mitglieder zum Gesamtvorstand
- (c) Wahl der Mitglieder zum Ehrenrat
- (d) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- (e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- (g) Entlastung der Organe

Vorstand

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus der bzw. dem

- (a) 1. Vorsitzenden
- (b) 2. Vorsitzenden
- (c) Kassenwartin / Kassenwart
- (d) Schriftführerin und Pressewartin / Schriftführer und Pressewart

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und

- (e) den Jugendwartinnen bzw. Jugendwarten der Sparten
- (f) den Spartenwartinnen bzw. Spartenwarten der im Club vertretenen Sportarten (Sparten)
- (g) sowie weiteren Beisitzerinnen / Beisitzern

Die Mitglieder a) bis d) und g) werden von allen anwesenden Mitgliedern auf der Hauptversammlung gemeinsam gewählt. Die Mitglieder e) und f) werden auf eigenen Spartenversammlungen in getrennten Wahlgängen von den jeweils anwesenden stimmberechtigten Spartenmitgliedern gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

An Vorstandsmitglieder kann ein pauschaler Aufwandersatz nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden - allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgabe des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

(a) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 15 a bis d), darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, im Sinne des § 26 BGB vertreten.

(b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

- (1) Die / der 1. Vorsitzende vertritt den Verein, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
- (2) Die / der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- (3) Die Kassenwartin / der Kassenwart überwacht die Vereinskassengeschäfte, die Buchhaltung und den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens.
- (4) Die Schriftführerin und Pressewartin / der Schriftführer und Pressewart protokolliert die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und pflegt die Kontakte zur Presse.
- (5) Die Spartenwartinnen bzw. Spartenwarte der im Club vertretenen Sparten bearbeiten sämtliche Sportangelegenheiten ihrer Sparte. Zu diesem Zweck können sie bei Bedarf Spartenversammlungen einberufen.
- (6) Die Jugendwartinnen bzw. Jugendwarte koordinieren die Jugendarbeit innerhalb ihrer Sparte.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die im Verein kein weiteres Amt bekleiden. Er wird auf der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Ehrenratsmitglieder sind Vertrauenspersonen und Ansprechpartner bei Konflikten und Übergriffen.

Die Aufgabe des Ehrenrates besteht in der Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Er hört die betroffenen Parteien an und vermittelt mit dem Ziel einer gütlichen Einigung. Sollte eine gütliche Einigung scheitern, trifft der Ehrenrat eine Entscheidung.

§ 18 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

Die von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüferinnen / Kassenprüfer müssen die Kasse des Vereins jährlich prüfen und auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Sie beantragen zugleich die Entlastung des Vorstandes.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung während der Trainingszeiten schriftlich bekannt gegeben wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Für Satzungsänderungen ist auf der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Beschlossen am 15.06.2025

gez. W. Kummer